



# Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen

Nummer: 76.1

Seite: 1

Stand: 08/06

## Benutzungsgrundsätze für städtische Immobilien vom 01.08.2006

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 65 – 69 des Landesverwaltungsgesetztes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) sowie des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Kellinghusen stellt den Saal, die Bühne und die dazugehörigen Nebenräume des Bürgerhauses sowie das Haus der Jugend für Veranstaltungen kultureller, sozialer und politischer Art zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind in der Regel Vereine, Verbände, Privatpersonen, die ihren Sitz / Wohnort in der Stadt Kellinghusen oder den Umlandgemeinden haben.

### § 2

#### Nutzung

Die Nutzung ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Sie ist schriftlich bei

Stadt Kellinghusen  
Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister  
Tourismus- und Kulturbüro  
Postfach 12 53  
25543 Kellinghusen

zu beantragen.

Hierfür sind die auf der Homepage ([www.kellinghusen.de](http://www.kellinghusen.de)) oder im Tourismus- und Kulturbüro bereit-gestellten Formulare zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Tag besteht nicht. Die Stadt Kellinghusen behält sich vor, bei Eigennutzung bereits genehmigte Veranstaltungen abzusagen.

Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorliegen.

### § 3

#### Benutzungsrichtlinien

Alle Benutzerinnen und Benutzer der städtischen Immobilien sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzerin / Der Benutzer haftet für alle von ihr / ihm verursachten Schäden.

Der Genuss, der Ausschank und das Mitbringen von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können bei besonderen Anlässen zugelassen werden.

Die Zahl der Veranstaltungsteilnehmerinnen und – teilnehmer ist begrenzt. Auf die Sitzgelegenheiten muss Rücksicht genommen werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Räume nur für den im Antragsformular angegebenen Zweck zu nutzen. Jede und jeder Nutzer hat der Stadt für jede Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Anschrift schriftlich zu benennen. Ohne diese dürfen die Räume nicht betreten werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und deren Beauftragte oder dessen Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihnen muss jederzeit Zutritt gestattet werden. Ferner erhalten sie die Vollmacht, Anordnungen zu treffen, die zu befolgen sind. Nach durchgeführten Veranstaltungen sind die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

Kommt die Benutzerin oder der Benutzer ihrer oder seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Herichtung der Räume auf ihre oder seine Kosten von der Stadt veranlasst. Die hinterlegte Kautionsleistung wird angerechnet.

Alle Veranstaltungen sollen spätestens um 24.00 Uhr beendet sein.

#### **§ 4 Haftungsbestimmungen**

Die Stadt Kellinghusen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von städtischen Immobilien entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Die Haftung der Stadt gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Schäden an Gebäuden, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und wer diese Schäden verursacht hat.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Wunsch nachzuweisen. Die Stadt kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, dass sie bzw. er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherungsleistung hinterlegt.

Die Stadt haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

Sie übernimmt die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung: diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Veranstalterin oder des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Benutzerinnen und Benutzer haben der Stadt Kellinghusen die entstehenden Kosten zu erstatten, soweit die Antragstellerin, Veranstalterin bzw. Benutzerin oder der Antragsteller, Veranstalter bzw. Benutzer keine Anerkennung nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vorlegen kann. Vereine und Verbände zahlen für die Nutzung der Räume 30,00€ pro Veranstaltung.

Die Gebühr beträgt bei kommerziellen Veranstaltungen pro Veranstaltung und Tag

- |    |                                    |         |
|----|------------------------------------|---------|
| a) | für den Mehrzwecksaal (Bürgerhaus) | 170,- € |
| b) | Für die Bücherei                   | 30,- €  |
| c) | Für das Haus der Jugend            | 100,- € |

Bei kommerziellen Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € bzw. eine Banksicherheit zu zahlen, die nach Übergabe ohne Beanstandung rückerstattet wird.

In der Gebühr sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten.

Bei kulturellen Veranstaltungen wird anstelle der Gebühr nach Absatz 2 grundsätzlich eine Gebühr von mindestens 10% der Bruttoeinnahmen dieser Veranstaltung erhoben, ausgenommen sind PEP „Kulturverein und der Kulturkreis.

Ist eine personelle Betreuung durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der Stadt Kellinghusen notwendig, so wird der Veranstalterin / dem Veranstalter der übliche Stundensatz in Rechnung gestellt.

Ausgenommen von Gebühren sind die Gremien der Selbstverwaltung.

Die Anmeldung sowie die Zahlung an die GEMA und die Künstler Sozialkasse (KSK) wickelt der Veranstalter ab.

## **§ 6 Pauschalgebühren**

Für Veranstaltungen, die regelmäßig wöchentlich / monatlich wiederkehren, wird eine pauschalierte Gebühr erhoben.

Die Höhe beträgt bei wöchentlicher Nutzung: 200,- € im Kalenderjahr

Die Höhe beträgt bei monatlicher Nutzung: 100,- € im Kalenderjahr

Eine Kautions ist hier nicht zu hinterlegen.

## **§ 7 Ausschluss von Benutzung**

Die Stadt kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a) vereinbarte Gebühr nicht fristgemäß entrichtet wird,
- b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- c) eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- e) ein grober Verstoß gegen die Benutzungsgrundsätze vorliegt.

Macht die Stadt von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht der Benutzerin bzw. Antragstellerin oder dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadensersatzanspruch zu.

## **§ 8 Benutzungsverhältnis**

Mit den Benutzerinnen und Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsgrundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die unter dem 22. Mai 1995 erlassenen Benutzungsgrundsätze in der Fassung der 4. Änderung vom 25.04.2001 für das Bürgerhaus außer Kraft.

Kellinghusen, 07.08.2006

Gez. Helga Nießen  
Bürgermeisterin

Die Benutzungsgrundsätze für städtische Immobilien vom 07.08.2006 wurden am 24.08.2006 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht und sind am 25.08.2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Benutzungsgrundsätze vom 22.05.1995 in der Fassung der 4. Änderung vom 25.04.2001 für das Bürgerhaus außer Kraft getreten.